

## Lex Koller-Erklärung

Personen im Ausland bedürfen für den Erwerb von Grundstücken einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde (Art. 2 Abs. 1 BewG). Als Erwerb eines Grundstückes gelten auch die Beteiligung an der Gründung und - sofern der Erwerber damit seine Stellung verstärkt - an der Kapitalerhöhung von juristischen Personen, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von Grundstücken ist (Art. 4 Abs. 1 lit. e BewG), die nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG ohne Bewilligung erworben werden können, sowie die Übernahme eines Grundstückes, das nicht nach Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG ohne Bewilligung erworben werden kann, zusammen mit einem Vermögen oder Geschäft (Art. 69 ff. FusG oder gegebenenfalls Art. 181 OR) oder durch Fusion (Art. 3 ff. FusG), Umwandlung (Art. 53 ff. FusG) oder Spaltung von Gesellschaften (Art. 29 ff. FusG), sofern sich dadurch die Rechte des Erwerbers an diesem Grundstück vermehren (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b BewV).

**Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht nicht ohne weiteres ausschliessen, so setzt er das Eintragungsverfahren aus und verweist die Anmeldenden an die Bewilligungsbehörde (Art. 18 Abs. 1 und 2 BewG).**

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen wahr sein (Art. 929 Abs. 1 OR). Wer unwahre Angaben über Handelsgesellschaften oder Genossenschaften macht oder machen lässt, kann bestraft werden (Art. 152 StGB). Wer eine Handelsregisterbehörde zu einer unwahren Eintragung veranlasst oder ihr eine eintragungspflichtige Tatsache verschweigt, macht sich strafbar (Art. 153 StGB).

Im Sinne des Bundesgesetzes und der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland erklären die Unterzeichnenden bezüglich der nachgenannten Gesellschaft folgendes:

Firma und Sitz:

**JA NEIN (Zutreffendes Ankreuzen)**

- Personen im Ausland bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, sind an obgenannter Gesellschaft beteiligt.
- Personen im Ausland bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, erwerben im Zusammenhang mit dem angemeldeten Eintragungsgeschäft an obgenannter Gesellschaft neu eine Beteiligung.

Die folgenden Fragen sind nur zu beantworten, wenn der vorausgesetzte Sachverhalt erfüllt wird:

- Die obgenannte Gesellschaft erwirbt im Zusammenhang mit der angemeldeten Sacheinlage, Sachübernahme, Fusion, Umwandlung oder Aufspaltung Grundstücke in der Schweiz, die nicht als Betriebsstätte dienen.
- Personen im Ausland bzw. Personen, die für Rechnung von Personen im Ausland handeln, haben nach der Kapitalherabsetzung an obgenannter Gesellschaft eine beherrschende Stellung gemäss Art. 6 BewG inne.

, den

Unterschriften aller Gründerinnen/Gründer (Gründung) bzw. der anmeldenden Personen (sonstige Eintragungen):

**Als Person im Ausland nach (Art. 5 BewG) gelten:**

- Ausländer mit Wohnsitz im Ausland
- Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz, die weder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind noch eine gültige Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) besitzen;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit mit Sitz im Ausland;
- juristische Personen und vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit mit Sitz in der Schweiz, in der Personen im Ausland eine beherrschende Stellung gemäss Art. 6 BewG innehaben;
- natürliche Personen mit dem Recht auf Niederlassung oder juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit mit Sitz in der Schweiz, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

**Als Betriebsstätte-Grundstück gemäss (Art. 2 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BewG) gelten:**

Grundstücke, die als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dienen (inkl. durch Wohnanteilsvorschriften vorgeschriebene Wohnungen oder dafür reservierte Flächen).